

SATZUNG

**Wasserbeschaffungsverband Jeggen,
49143 Bissendorf, Landkreis Osnabrück**

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Jeggen. Er hat seinen Sitz in Bissendorf - Ortsteil Jeggen im Landkreis Osnabrück.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Der Verband führt das nachstehende Dienstsiegel:



- (5) Das Verbandsgebiet liegt in der Gemeinde Bissendorf und umfaßt die Ortsteile Jeggen, Wissingen, Wersche und Natbergen.

(§§ 1. 3, 6 WVG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
2. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(§§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

(§ 4, 22 WVG)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine möglichst gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat insbesondere die nötigen Brunnen zu erstellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Plänen (Entwürfe).
- (3) Die Pläne werden vom Verband, je eine weitere Ausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde, aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten.

(§ 5 WVG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücke seiner Mitglieder durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 33 bis 39 WVG)

§ 6

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die einschlägigen DIN-Normen und die Trinkwasserverordnung zu beachten.

(§§ 28 bis 32 WVG)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuß wählt 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher bzw. im Falle der Verhinderung ein von ihm zu benennender Vertreter.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 40 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und das Gesundheitsamt rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44 und 45 WVG)

§ 8

Durchführung der Verbandsschau

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schauführer und den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

(§ 45 WVG)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(46 WVG)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragen,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplanes) sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplanes),
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§§ 47 und 49 WVG)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 40 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand darf mehr als zwei Vertretungen übernehmen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied oder der von ihm entsandte Vertreter hat eine Stimme.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehr Personen erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(§ 49 WVG)

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuß nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(§ 50 WVG)

§ 13

Beschließen im Ausschuß

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der zweiten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist.

(§§ 48 und 50 WVG)

§ 14

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(§ 49 WVG)

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(§ 52 WVG)

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Ausschuß angehören.

(§§ 52 und 53 WVG)

§ 17

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vom Ausschuß vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.
- (2) Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (3) Soweit die zur Vertretung des Verbandes erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, kann die Aufsichtsbehörde andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen.

(§ 53 WVG)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplanes) und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Vermögensplanes des Verbandes,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- Verträge und Aufträge mit einem Wert von mehr als 20.000,-- DM.

(§ 54 WVG)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(§ 56 WVG)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(§ 56 WVG)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
(§ 47 WVG)
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses (§ 10 Ziff. 8) und an die Stellenübersicht gebunden.

- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheit des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(§§ 51, 54 und 55 WVG)

§ 23

Dienstkräfte

Der Vorstand stellt im Rahmen der jährlichen Stellenpläne die notwendigen Dienstkräfte ein.

(§ 57 WVG)

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Schauamtsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Er ist im steuerrechtlichen Sinne Arbeitnehmer des Verbandes.

- (3) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Eine Pauschalierung der Reisekosten ist möglich.

(§ 52 und 75 WVG)

§ 26

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Wirtschaftsplan vertritt die Stelle des Haushaltsplanes. Der Vorsteher teilt den vom Ausschuß beschlossenen Wirtschaftsplan der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(In Anlehnung an § 11 Eigenbetriebsverordnung und § 65 WVG)

§ 27

Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.
- (2) Die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Wasserbeschaffungsverbandes notwendigen Erweiterungs- und sonstigen offenen Rücklagen sollen beim Betrieb rechtzeitig und in ausreichender Höhe gebildet werden; bei umfangreichen Erweiterungen kann anstelle der Finanzierung aus offenen Rücklagen die Finanzierung durch Darlehen treten.
- (3) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen an Rücklagen sind insbesondere, soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, ausreichend zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes, des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

- (4) Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwands sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Einzelansätze des Geschäftsaufwands mit Ausnahme des Versorgungsaufwands.
- (5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Vorsteher dem Ausschuß unverzüglich zu berichten.
- (6) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichend Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (7) Der Vorstand beschließt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und veranlaßt dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

(In Anlehnung an § 12 EigBetrVO und § 65 WVG)

§ 28

Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muß mindestens enthalten:

1. Alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben,

2. Die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

- (2) Auf der Einnahmeseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen und zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.
- (3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis und die Ansätze - soweit möglich - nach Anlagenteile zu gliedern.
- (4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für Einzelvorhaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(In Anlehnung an § 13 EigBetrVO und § 65 WVG)

§ 29

Stellenübersicht

Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsplan erforderlichen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter zu enthalten, nach der der Vorstand die Dienstkräfte einzustellen und zu besolden hat.

(In Anlehnung an § 14 EigBetrVO und §§ 57 und 65 WVG)

§ 30

Buchführung und Kostenrechnung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(In Anlehnung an § 16 EigBetrVO und § 65 WVG)

§ 31

Jahresabschluß

- (1) Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand am Abschlußstichtag auszuweisen.
- (3) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschl. der Finanzanlagen darzustellen.
- (4) Die gesamten Erträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluß ordnungsgemäß und Stichtaggerecht auszuweisen.
- (5) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (6) Jahresabschluß und Lagebericht sind vom Vorsteher zu unterschreiben.

(In Anlehnung an §§ 18, 19, 20, 21, 22 EigBetrVO und § 65 WVG)

§ 32

Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt seine für voraussichtlich später wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

(§ 65 WVG)

§ 33

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Halbjahr des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung (Jahresabschluß und Lagebericht gemäß § 31) über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragen.
- (3) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung zur Prüfung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle.

(§ 65 WVG)

§ 34

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§§ 47 und 65 WVG)

§ 35

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer geordneten Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Der Verband zieht das Wassergeld unmittelbar von den Anschlußnehmern ein. Er ist berechtigt, die Beiträge durch von ihm Beauftragte einzuziehen zu lassen.
 - (3) Der Vorstand erläßt und ändert nach Anhörung des Ausschusses die Wasserbezugsordnung.
- (§ 28 WVG)

§ 36

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich nach der Wasserbezugsordnung auf die Mitglieder im Verhältnis der Menge des monatlich abgenommenen Wassers. Für einzelne Verbrauchergruppen abweichende Beitragsverhältnisse können vom Vorstand nach Anhörung des Ausschusses festgesetzt werden.
 - (2) In der Wasserbezugsordnung kann für Sonderverbraucher ein Sonderpreis festgesetzt werden.
- (§ 30 WVG)

§ 37

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
 - (2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
 - (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert je angefangenen Monat des rückständigen Beitrages, mindestens jedoch 5,-- DM.
 - (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (§ 31 WVG)

§ 38

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und der Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Wasserabnehmern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

(§ 32 WVG)

§ 39

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes sind nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu vollstrecken.

(§ 65 WVG)

§ 40

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die im Verbandsverordnungen vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bissendorf.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 41

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 bis 74 WVG)

§ 42

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit die Nettokreditaufnahme 50.000,-- DM übersteigt,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 43

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.
- (2) Für die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder und der Dienstkräfte des Verbandes gelten das Verpflichtungsgesetz sowie die dazu ergangenen Vorschriften.

(§ 27 WVG)

§ 44

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20. Juli 1977 außer Kraft.

(§ 58 Abs. 2 WVG)

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen ist in der vorstehenden Fassung in der Sitzung

- des Ausschusses am 08. Januar 1996

beschlossen worden.

Bissendorf, den 08. Januar 1996


Wasserbeschaffungsverband
Jeggen
Der Verbandsvorsteher



Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 WVG die vorstehende am 08.01.1996 vom Ausschuß des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen beschlossene Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen.

Osnabrück, den 01. FEB. 1996

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
- Amt für Abfall und Wasserwirtschaft
Im Auftrage



(Gottschalk)
Kreisamtsrat



Die Veröffentlichung der Satzung in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 15. FEB. 1996 erfolgt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.